

Stellungnahme zur Positionierung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Abt. V, zum Abschlussbericht der Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Studie macht deutlich, dass nach Überzeugung der Forscher schon heute ein Anspruch auf Mindestlohn für die Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen besteht. Es wird benannt, dass damit gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetztes (Art.3) und gegen die UN-BRK verstoßen wird.

Es liegt auch kein sachlicher Grund vor, von der europäischen Mindestlohnrichtlinie abzuweichen.

Nach Ansicht der Forscher ist auch eine Umgestaltung des Berufsbildungsbereichs in Betracht zu ziehen und die rechtliche Eigenständigkeit zu prüfen.

Ebenso wird befürwortet, ausgelagerte Arbeitsplätze sowie Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als auch Kooperationen mit Inklusionsbetrieben stärker zu fördern.

Das Bundesministerium hat dazu noch nicht schriftlich Stellung genommen, aber mündlich Positionen formuliert:

Zugangssteuerung in die Werkstätten:

Der Berufsbildungsbereich soll mit unverändertem Zeitrahmen (27 Monate) organisatorisch und rechtlich verselbständigt werden, um den Automatismus des Überganges von der beruflichen Bildung in den Arbeitsbereich zu brechen.



Die Überlegungen lassen auch die Möglichkeit der Ausschreibungen der Leistungen offen.

### Position der LAG A | B | T:

Die organisatorische Eigenständigkeit des Berufsbildungsbereiches ist in vielen Werkstätten bereits umgesetzt und damit bereits Realität. Eine darüberhinausgehende rechtliche Selbständigkeit für zum Teil kleine Berufsbildungsbereiche verursacht zusätzliche Strukturkosten und würde diese Maßnahmen nicht unerheblich verteuern.

Der Berufsbildungsbereich ist elementarer Bestandteil der Werkstatt für behinderte Menschen. Durch die Vielfalt der Arbeitsangebote der Arbeitsbereiche der Werkstätten ist eine umfangreiche Vermittlung von beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten in verschiedensten Berufen nur durch die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich möglich. Die Berufliche Bildung braucht wie reguläre Ausbildungsgänge auch, ein hohes Maß an Dualität und keine künstliche Trennung von Rehabilitation und Arbeit.

Die Herauslösung des Berufsbildungsbereichs führt zu kleinen Einheiten, die nicht in der Lage sein werden, die Vielfalt der Möglichkeiten in verschiedensten Berufen zu vermitteln. Es ist nicht möglich, die berufliche Bildung für Menschen mit Behinderung mit Werkstattberechtigung auf Betriebe des gewerblichen Arbeitsmarktes zu verlagern.

Es ist zu befürchten, dass eine eventuell notwendige Ausschreibung des Berufsbildungsbereich nach Erfahrungen anderen Ausschreibungsverfahren (z.B. DIA-AM) zu erheblichen Fachlichkeitsverlusten führen. Eine mit einer gewünschten Trennung von Arbeits- und Berufsbildungsbereich der Werkstatt zusammenhängende Ausschreibung darf nicht dazu führen, dass Träger von Werkstätten von einer Ausschreibung ausgeschlossen werden dürfen. Außerdem führen Ausschreibung zu einer Monopolisierung des Angebotes. Das BTHG geht aber gerade von einer Vielfalt an Angeboten aus.



## Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt:

In den Außenarbeitsplätzen wird ein großes Potenzial für den Übergang auf den Arbeitsmarkt gesehen. Es wird darüber nachgedacht, die Dauer eines Außenarbeitsplatzes zu begrenzen, um damit den Übergang auf einen regulären Arbeitsplatz zu fördern. Die Zahl der Außenarbeitsplätze soll vergrößert werden.

Die leistungsstarken Arbeitsfelder der Werkstatt sollen in Inklusionsbetriebe umgewandelt werden.

#### Position der LAG A | B | T:

Die Werkstätten verwirklichen schon heute so viele Außenarbeitsplätze wie möglich. Die Begrenzung der Dauer von Außenarbeitsplätzen wurde zu einer Reduzierung führen, da bei weitem nicht jeder Außenarbeitsplatz auch wegen seiner geringeren Wertschöpfung und wegen in der Person liegenden Gründen in einen regulären Arbeitsplatz umgewandelt werden kann.

Eine verordnete Überführung von leistungsstarken Arbeitsfeldern in Inklusionsbetriebe ist weder aus juristischer noch aus wirtschaftlicher Sicht in den allermeisten Fällen realistisch. Dafür müssen die Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe deutlich erweitert werden. Ein Minderleistungsausgleich von 30% ist dafür in keinem Fall ausreichend. Wenn eine solche Verlagerung offensichtlich betriebswirtschaftlich Sinn ergeben würde, wäre eine solche Verlagerung mit dem Übergang der Menschen mit Behinderung in ein Inklusionsbetrieb bereits heute erfolgt.

Außerdem bedeutet dieses, ein Aussortieren der leistungsstärkeren Menschen mit Behinderung aus der Werkstatt. Das führt gerade nicht zu einem inklusiven Arbeitsmarkt, weil die leistungsschwächeren Werkstattbeschäftigen in der Werkstatt unter sich zurückbleiben und die wichtige soziale Interaktion nicht mehr stattfinden kann.



Eine gewünschte Überführung solcher Bereiche verändert das Arbeitsergebnis nach § 10 WVO in der Weise, dass dieses und damit die Steigerungsbeträge der Werkstattentgelte sinken werden.

Werkstattgeld: Transparenz und Angemessenheit

Das Werkstattentgelt soll zukünftig Werkstattgeld heißen.

Das bisherige Lohnsystem aus Grund-, Steigerungsbetrag und Arbeitsförderungsgeld soll erhalten bleiben. Eine Anpassung an den Mindestlohn und eine Arbeitnehmereigenschaft ist nicht geplant.

Das Arbeitsförderungsgeld wird um 25 € monatlich erhöht, die Anrechnung des Werkstattgeldes auf die Grundsicherung wird auf 50% begrenzt. Damit sollen nach Berechnung des BMAS den Grundsicherungsempfängern 78€ monatlich mehr zur Verfügung stehen.

Die BAG WfbM soll gemeinsam mit den Werkstatträten Deutschland eine einheitliche Werkstattgeldordnung entwickeln.

# Position der LAG A|B|T:

Die LAG bekräftigt ihre Position, dass die Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Arbeitnehmerstatus erhalten müssen und ein Werkstattgeld in Orientierung an den Mindestlohn erhalten müssen. Die Position des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales löst absolute Verständnislosigkeit aus. Damit werden die Werkstätten immer wieder Angriffen ausgesetzt sein, die Werkstattbeschäftigten auszubeuten. Das ist nicht hinnehmbar.

Durch die Zahlung von mindestens dem Mindestlohn und der Arbeitnehmereigenschaft wären entscheidende Punkte der Kritik der Staatenprüfung durch den Fachausschuss der UN-BRK beseitig. Die Werkstätten wären vollwertiger Bestandteil des Arbeitsmarktes.



Die Berechnung des BMAS zu einer Erhöhung des Werkstattentgeltes wird bezweifelt. Das Arbeitsergebnis wird perspektivisch stark sinken, wenn wirtschaftliche Bereiche der Werkstatt in ein Inklusionsunternehmen überführt werden würden.

Teilhabe von Menschen mit komplexen Behinderungen Die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit schweren Behinderungen soll durch ein Forschungsvorhaben begleitet und neu ausgerichtet werden.

#### Position der LAG A | B | T:

Die LAG begrüßt ausdrücklich, dass der Personenkreis der Menschen, die aufgrund ihrer schweren Behinderung in Tagesförderstätten begleitet werden besonders betrachtet wird. Wir fordern, dass das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit als Voraussetzung zur Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (§219 Abs.2 SGB IX) aus dem SGB IX gestrichen wird, damit entsprechend der UN-BRK jeder Mensch mit Behinderung den Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben erlangt. Ein Forschungsvorhaben dazu ist nicht erforderlich.

Lübeck, 14.09.2023 / Vorstand der LAG A|B|T